

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. März 2013 Nr. 12 Seite 146-173, beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 36/2015) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.“

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird nach dem Gebührentarif 1.5 neu eingefügt:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	7,92
	120 l	14,26
	240 l	26,86
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	3,96
	120 l	7,13
	240 l	13,43

3. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.6 der Tarif 1.8, aus 1.7 der Tarif 1.9, aus 1.8 der Tarif 1.10, aus 1.9 der Tarif 1.11 und aus 1.10 der Tarif 1.12.

4. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus dem Gebührentarif 1.11 der Tarif 1.13 und unter den Gebühren für die 14-tägliche Abfuhr werden die Gebühren für die vierwöchentliche Abfuhr neu eingefügt:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.13	Transportzuschlag pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 15 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	5,00
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	50,00
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	10,00

5. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.12 der Tarif 1.14, aus 1.13 der Tarif 1.15, aus 1.14 der Tarif 1.16, aus 1.15 der Tarif 1.17, aus 1.16 der Tarif 1.18. Die Gebühren in diese Gebührentarife werden wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	31,00
	2 m <sup>3</sup> Container	48,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container	84,00
	5 m <sup>3</sup> Container	121,00
	7 m <sup>3</sup> Container	169,00
	10 m <sup>3</sup> Container	242,00
	15 m <sup>3</sup> Container	363,00
	10 m <sup>3</sup> Presscontainer	484,00
	30 m <sup>3</sup> Container	726,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.14 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	24,00
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	48,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m <sup>3</sup>	12,00
1.16	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	23,00
	2 m <sup>3</sup> Container	36,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container	62,00
	5 m <sup>3</sup> Container	89,00
	7 m <sup>3</sup> Container	124,00
	10 m <sup>3</sup> Container	178,00
	15 m <sup>3</sup> Container	267,00
	30 m <sup>3</sup> Container	534,00
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	40,00
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	115,00

6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.17 der Tarif 1.19, aus 1.18 der Tarif 1.20 und aus 1.19 der Tarif 1.21.

7. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.5.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	50,70
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	23,60
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	26,70
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	26,70
2.4	Abfälle zur Verbrennung	99,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	153,10
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	172,80

8. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.7 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	152,80
2.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	20,80

9. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.7 bis 4.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	12,20
4.8	Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	9,90

10. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.1 bis 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/m <sup>3</sup>
5.1	Sperrmüll	8,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	5,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	13,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	33,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	24,00
5.4	Abfälle zur Verbrennung	30,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	122,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	26,00
5.6	Straßenkehrsicht	39,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	99,00
5.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	4,00

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Magdeburg, den            Dezember 2016

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel